

## **Gebührenordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde in Vehlen**

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) -vom 09.09.1991 (Kirchl. Amtsblatt 1991 Nr.: 1) und § 29 der Friedhofsordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Vehlen hat der Kirchenvorstand am 21.10.2020 folgende Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

### **§ 1 Allgemeines**

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen der Kirchengemeinde werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben.

### **§ 2 Gebührenpflichtige**

- (1) Gebührenpflichtig sind der Antragsteller und der Nutzungsberechtigte.  
 (2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

### **§ 3 Entstehen der Gebührenpflicht**

Die Gebührenpflicht entsteht mit Erbringung der Leistung.

### **§ 4 Festsetzung und Fälligkeit**

- (1) Die Heranziehung zu Gebühren erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zu zahlen.  
 (2) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

### **§ 5 Stundung und Erlass der Gebühren**

Die Gebühren können im Einzelfall aus Billigkeitsgründen wegen persönlicher oder sachlicher Härte gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden.

### **§ 6 Gebührentarif**

#### **I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten:**

- |   |               |
|---|---------------|
| 1. Reihengrabstätte:  |               |
| a) für Personen über 5 Jahre  |               |
| - für 30 Jahre  | 800,-- Euro   |
| b) Kinder bis zu 5 Jahren   |               |
| - für 20 Jahre  | 250,-- Euro   |
| 2. Wahlgrabstätte   |               |
| für 30 Jahre  |               |
| je Grabstelle - :   | 900,-- Euro   |
| 3. Beweinkauf (nur Wahlgräber)  |               |
| für 10 Jahre - ein Drittel der Gebühr je Wahlgrabstelle-  |               |
| 4. Urnenreihengrabstätten   |               |
| für 20 Jahre  |               |
| je Grabstelle -   | 470,-- Euro   |
| 5. Urnenwahlgrabstätten   |               |
| für 20 Jahre  |               |
| je Grabstelle -   | 500,-- Euro   |
| 6. Zusätzliche Beisetzung einer Urne in einer Wahl- oder Urnengrabstätte<br>gemäß § 12 Abs. 5 der Friedhofsordnung:   |               |
| bei einer Beisetzung in einer ein- oder mehrstelligen Wahlgrabstätte, bzw.<br>einer ein- oder mehrstelligen Urnengrabstätte eine Gebühr gemäß Ziffer 2.-17. |               |
| 7. Rasenreihengrab  |               |
| für 30 Jahre  |               |
| je Grabstelle -   | 1.900,-- Euro |

8. Rasenwahlgrab für 30 Jahre je Grabstelle -	2100,-- Euro
9. Rasenreihengrab mit Pflanzstreifen 0 für 30 Jahre je Grabstelle -	2.800,-- Euro
10. Rasenwahlgrab mit Pflanzstreifen für 30 Jahre je Grabstelle -	2.800,-- Euro
11. Rasenreihengrab mit Bepflanzung für 30 Jahre je Grabstelle -	1.850,-- Euro
12. Rasenwahlgrab mit Bepflanzung für 30 Jahre je Grabstelle -	1.950,-- Euro
13. Rasenurnenreihengrab für 20 Jahre je Grabstelle -	790,-- Euro
14. Rasenurnenwahlgrab für 20 Jahre je Grabstelle -	820,-- Euro
15. Baumgrab incl. Grabplatte ohne Inschrift für 20 Jahre je Grabstelle -	1000,-- Euro
16. Urnengemeinschaftsgrab für 20 Jahre je Grabstelle -	1.290,-- Euro
17. Verlängerung des Nutzungsrechtes zur Anpassung an die Ruhezeit bei Wahlgrabstätten jeglicher Art bei Sarggrabstätten 1/30 der jeweiligen Nutzungsgebühr bei Urnengrabstätten 1/20 der jeweiligen Nutzungsgebühr	

## II. Gebühren für die Benutzung der Leichenkammer/Friedhofskapelle:

1. Gebühr für die Benutzung der Friedhofskapelle je Bestattungsfall:	200,-- Euro
2. Gebühr für die Benutzung der Leichenkammer je Bestattungsfall:	45,-- Euro

## III. Gebühren für die Beisetzung:

für das Ausheben und Verfüllen der Grube einschließlich Säuberung der Nachbargräber und Abfahren des Bodens:

1. für eine Erdbestattung:	
a) bei Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr:	200,-- Euro
b) bei Verstorbenen ab 6. Lebensjahr	530,-- Euro
2. für eine Urnenbestattung	90,-- Euro

## IV. Gebühren für Umbettungen:<sup>1</sup>

1. für die Ausgrabung einer Leiche:	800,-- Euro
2. für die Ausgrabung einer Asche:	400,-- Euro

<sup>1</sup> Bei einer Wiederbeisetzung auf demselben Friedhof sind zusätzlich die Gebühren zu III. sowie ggf. die Gebühren für die Verleihung oder Verlängerung des Nutzungsrechts zu zahlen.  
In diesen Gebühren sind nur die Kosten für das Öffnen und Schließender Grabstelle, sowie das Freilegen des Sarges / der Urne enthalten. Die Gestellung von Personal zum Herausgeben und Transport der Leiche, die Bereitstellung von Schutzkleidung, Ersatzsärgen, Transportmöglichkeiten usw. sind vom Antragsteller über ein Bestattungsunternehmen sicherzustellen.

**V. Gebühren für die Genehmigung der Errichtung oder Änderung von Grabmalen:**

Gebühr:	50,-- Euro
---------	------------

**VI. Friedhofsunterhaltungsgebühr:**

für ein Jahr je Grabstelle: (gem. Vertrag im Voraus zu erheben)	14,-- Euro
--	------------

**VII. Sonstige Gebühren:**

1. Bestattungsgebühr:	100,-- Euro
2. Abräumen je Grabstelle	
Je Arbeitsstunde:	45,-- Euro
Baggerarbeiten zusätzlich je Stunde	50,-- Euro
Entsorgung je cm <sup>3</sup>	50,-- Euro
3. Vergütung von Nebenarbeiten je Stunde	45,-- Euro

**§ 7**

Für besondere zusätzliche Leistungen, die Im Gebührentarif nicht vorgesehen sind, setzt der Kirchenvorstand die zu entrichtende Vergütung von Fall zu Fall nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

**§ 8 Schlußvorschriften**

(1) Diese Friedhofsgebührenordnung tritt nach ihrer Genehmigung am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung tritt die bisherige Friedhofsgebührenordnung außer Kraft.

**Vehlen, den 21.10.2020**

**Der Kirchenvorstand**